



16. Evangelische Landessynode

Beilage 47

Ausgegeben im Juni 2023

Entwurf des Oberkirchenrates Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenbezirksordnung

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

betrault ist, gemeinsam aus ihrer Mitte. Diese treten zu diesem Zweck als Wahlgremium zusammen.“

Artikel 1 **Änderung der Kirchenbezirksordnung**

Artikel 2 **Inkrafttreten**

§ 4 der Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 425, 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, eine Verkleinerung der Bezirkssynoden zu ermöglichen.

„(1a) Durch Bezirkssatzung (§ 27) kann bestimmt werden, dass Absatz 1 Satz 4 keine Anwendung findet.“

B. Im Einzelnen

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

I. Zu Artikel 1 – Änderung der Kirchenbezirksordnung

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1a)

„(4a) Im Fall von Absatz 1a wählen abweichend von Absatz 4 den oder die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu wählenden Bezirkssynodalen die Mitglieder der Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, in denen die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einem Predigtamt ständig

In den Fällen, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit einem Predigtamt in mehreren Kirchengemeinden des Kirchenbezirks ständig betraut ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 2)

und von denen eine oder einzelne Kirchengemeinden keine eigene Pfarrstelle hat oder haben, wäre gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 4 für jede dieser Kirchengemeinden mindestens eine Bezirkssynodale oder ein Bezirkssynodaler zu wählen. Hiervon kann für Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle durch entsprechende Regelung in der Bezirkssatzung abgewichen werden. Dies betrifft solche Fälle, in denen die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle geschäftsordnungsgemäß Dienst in mehreren Kirchengemeinden zu versehen hat (vgl. § 2 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe a Halbsatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

Trifft die Bezirkssatzung eine entsprechende Regelung, wählen die Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle keinen eigenen Bezirkssynodalen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4; sie werden aber an der Wahl der Bezirkssynodalen aus der anderen Kirchengemeinde beteiligt (vgl. Nummer 2).

Die Regelung trägt zu einem möglichst ausgewogenen zahlenmäßigen Verhältnis von Pfarrerinnen und Pfarrern zu den von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks gewählten Bezirkssynodalen bei. Zudem dient die Verkleinerung der Bezirkssynode der besseren Arbeitsfähigkeit. Die Einräumung dieser Möglichkeit ist besonders im Hinblick auf Kirchenbezirksfusionen sinnvoll, um die Entstehung größerer Gremien zu vermeiden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 4a)

Hier wird das Verfahren zur Wahl der nach Absatz 1 Satz 1 und der gegebenenfalls nach Absatz 1 Satz 3 zu wählenden Bezirkssynodalen geregelt, wenn von der Möglichkeit nach Absatz 1a Gebrauch gemacht wird und nicht für

jede Kirchengemeinde ohne eigene Pfarrstelle eine oder ein eigener Bezirkssynodaler gewählt wird. Ohne eine entsprechende Regelung wären die Bezirkssynodalen nach Absatz 1 Satz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 1 Satz 3 von dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde zu wählen, für die die Pfarrstelle errichtet ist oder der die Pfarrstelle zugeordnet ist.

Stattdessen sollen zu diesem Zweck die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung als Wahlgremium zusammentreten und alle nach Absatz 1 Satz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 1 Satz 3 für die Kirchengemeinde, für die die Pfarrstelle errichtet ist oder der die Pfarrstelle zugeordnet ist, zu wählenden Bezirkssynodalen als Wahlgremium wählen.

Für die Zahl der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Bezirkssynodalen kommt es allein auf die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer an, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, für die die Pfarrstelle errichtet ist oder der die Pfarrstelle zugeordnet ist.

Für die Zahl der gegebenenfalls nach Absatz 1 Satz 3 zu wählenden Bezirkssynodalen kommt es allein auf die Größe der Kirchengemeinde an, für die die Pfarrstelle errichtet ist oder der die Pfarrstelle zugeordnet ist.

II. Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wird auf den 1. Januar 2024 festgesetzt.